Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/581

15. 02. 95

Sachgebiet 810

Gesetzentwurf

des Abgeordneten Manfred Müller (Berlin) und der weiteren Abgeordneten der PDS

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (§ 116)

A. Problem

Die derzeit geltende Fassung des § 116 AFG sichert nicht die geforderte Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit, sondern verändert das Kräfteverhältnis im Arbeitskampf zum Nachteil der abhängig Beschäftigten.

Durch die immer weiter entwickelte gesellschaftliche Arbeitsteilung und Ausgliederung von Betriebsteilen folgt, daß jeder Streik zunehmende Auswirkungen auf Bereiche hat, die nicht in den Arbeitskampf einbezogen sind. Mit der jetzt gültigen Fassung des § 116 AFG wird das Streikrecht der Gewerkschaften in seiner Substanz gefährdet und die grundgesetzlich verbriefte Koalitionsfreiheit beschränkt. Im Zuge der Einführung solcher Konzepte wie „lean-production" und „just-in-time" entstehen völlig neue Industriestrukturen, die bei einem Arbeitskampf das Auftreten von Drittwirkungen vermehren und große Beschäftigtengruppen betreffen können, die weder sachlich noch räumlich in den Arbeitskampf einbezogen sind. Werden diese Beschäftigten arbeitslos, ohne Anspruch auf Lohnersatzleistungen zu haben, so greift die Bundesanstalt für Arbeit, entgegen dem Neutralitätsgebot, in den Arbeitskampf ein und fördert deren „kalte Aussperrung". Damit wächst den Arbeitgebern ein Druckpotential gegen den Streik der Gewerkschaften zu, das das Führen von Arbeitskämpfen von seiten der Gewerkschaften verfassungswidrig beschränkt.

Die Tarifautonomie ist ein elementarer Bestandteil unserer Sozialordnung und Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des gesellschaftlichen Konsens. Wird sie beeinträchtigt, werden nicht nur Verfassungsnormen preisgegeben, sondern letztlich auch die Grundlagen des sogenannten Wirtschaftsstandortes gefährdet.

B. Lösung

Die Unparteilichkeit der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen kann wieder gewährleistet werden, indem durch die Annahme des beigefügten Gesetzentwurfs das vor 1986 geltende Recht wieder hergestellt wird.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Träger der Sozialhilfe werden entlastet.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (§ 116)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 116 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt gefaßt:

„§ 116
Unparteilichkeit bei Arbeitskämpfen

(1) Durch die Gewährung von Arbeitslosengeld darf nicht in Arbeitskämpfe eingegriffen werden.

(2) Ist der Arbeitnehmer durch Beteiligung an einem inländischen Arbeitskampf arbeitslos geworden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes.

(3) Ist der Arbeitnehmer durch einen inländischen Arbeitskampf, an dem er nicht beteiligt ist, arbeitslos geworden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes, wenn

1. der Arbeitskampf auf eine Änderung der Arbeitsbedingungen in dem Betrieb, in dem der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war, abzielt, oder
2. die Gewährung des Arbeitslosengeldes den Arbeitskampf beeinflussen würde.

Die Bundesanstalt für Arbeit kann Näheres durch Anordnung bestimmen; sie hat dabei innerhalb des Rahmens des Satzes 1 die unterschiedlichen Interessen der von den Auswirkungen der Gewährung oder Nichtgewährung Betroffenen gegeneinander abzuwägen.

(4) Ist bei einem Arbeitskampf das Ruhen des Anspruchs nach Absatz 3 für eine bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern ausnahmsweise nicht gerechtfertigt, so kann der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes bestimmen, daß ihnen Arbeitslosengeld zu gewähren ist. Erstrecken sich die Auswirkungen eines Arbeitskampfes über den Bezirk eines Landesarbeitsamtes hinaus, so entscheidet der Verwaltungsrat. Dieser kann auch in Fällen des Satzes 1 die Entscheidung an sich ziehen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Februar 1995

Manfred Müller (Berlin)
Dr. Gregor Gysi für die weiteren Abgeordneten der PDS

Begründung

Der bis zum Jahre 1986 geltende § 116 AFG wurde mit der Absicht geändert, das Neutralitätsgebot der Bundesanstalt für Arbeit gesetzlich zu verankern. Schon damals wurde kritisiert, so unter anderem in einem Gutachten des früheren Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Ernst Benda, daß die Änderung des § 116 AFG verfassungswidrig sei. Diese Auffassung wird in der juristischen Diskussion vielfach geteilt. Darüber hinaus hat die Entwicklung seit der Änderung des § 116 AFG gezeigt, daß die Fernwirkung von Arbeitskämpfen zunimmt, womit im Falle eines Arbeitskampfes auch Beschäftigte betroffen werden, die weder sachlich noch räumlich in die Tarifauseinandersetzung eingebunden sind. Sie haben durch Arbeitslosigkeit die Folgen eines Arbeitskampfes zu tragen, auf dessen Zustandekommen sie keinen Einfluß und aus dessen Ergebnisse sie keinen Nutzen ziehen. So verletzt die jetzige Fassung des § 116 AFG nicht nur die Tarifautonomie, sondern auch die Versichertenrechte gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit. Der bestehende Rechtszustand bringt zudem eine erhebliche Belastung der Träger von Sozialhilfe mit sich.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333